

Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn

POSTANSCHRIFT 53094 Bonn

DV 02.20 2.51 Deutsche Post 

AZ EHUG - 00072837/2020 - 01/01
Gegen Postzustellungsurkunde



Veritas GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
Ober- Ramstädter Straße 5
64354 Reinheim

REFERAT VI 2

TEL +49 228 410-6500

FAX +49 228 410-6450

SERVICEZEITEN Mo. bis Do. von 9 bis 15 Uhr,

Fr. 9 bis 12 Uhr

AKTENZEICHEN EHUG - 00072837/2020 - 01/01

KASSENZEICHEN 855635643178

DATUM Bonn, den 27. Februar 2020

BETREFF **Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB
gegen Veritas GmbH in Reinheim, vertreten durch die Geschäftsführung
Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Beginn 01. Januar 2018 und
dem Ende 31. Dezember 2018**

HIER Androhung eines Ordnungsgeldes; Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

 das Bundesamt für Justiz wendet sich wegen der Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen an Sie.

I.

Unternehmen bestimmter Rechtsformen oder Tätigkeitsschwerpunkte müssen ihre ordnungsgemäß aufgestellten und geprüften Rechnungslegungsunterlagen nach § 325 des Handelsgesetzbuchs (HGB) für jedes Geschäftsjahr beim Betreiber des Bundesanzeigers, der Bundesanzeiger Verlag GmbH in Köln, in elektronischer Form zur Offenlegung einreichen.

Der Betreiber des Bundesanzeigers hat dem Bundesamt für Justiz gemäß § 329 Absatz 4 HGB mitgeteilt, dass Ihr Unternehmen seiner **Pflicht zur Offenlegung** der Rechnungslegungsunterlagen zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2018 **bisher nicht ordnungsgemäß** nachgekommen ist.

DATENSCHUTZ UND INTERNET

Informationen gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung und § 55 des Bundesdatenschutzgesetzes sind in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz veröffentlicht
Internet: www.bundesjustizamt.de

VERKEHRSANBINDUNG

 - Bahn 16. 63. 66
Haltestelle Bundesrechnungshof/
Auswärtiges Amt (nicht barrierefrei)
Haltestelle mit Aufzug, Museum König

BANKVERBINDUNG

Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken
IBAN DE 81 6900 0000 0059 0010 20
BIC MARKDEF1590

Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank; Filiale Saarbrücken
IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20
BIC: MARKDEF1590

Bei der Überweisung sind

**das Kassenzzeichen 855635643178
sowie das Stichwort "EHUG"**

als Verwendungszweck anzugeben. Ohne diese Angaben ist die Zuordnung der Zahlung nicht möglich. Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen auch dann zu tragen, wenn die fehlenden Rechnungslegungsunterlagen innerhalb der Frist von sechs Wochen beim Betreiber des Bundesanzeigers eingereicht werden.

III.

Gemäß § 325 Absatz 1 Satz 1 HGB sind offenlegungspflichtige Rechnungslegungsunterlagen der aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang bestehende Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungs- bzw. Versagungsvermerk des Abschlussprüfers und gegebenenfalls weitere gesetzlich geforderte Unterlagen. Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 begonnen haben, müssen bei ihrer Offenlegung bereits festgestellt oder gebilligt sein. Für bestimmte Unternehmen gelten größenabhängige Erleichterungen (§§ 326, 327 HGB).

Zur Offenlegung sind die Rechnungslegungsunterlagen in elektronischer Form beim Betreiber des Bundesanzeigers einzureichen und im Bundesanzeiger bekannt machen zu lassen. Hierfür ist die Publikationsplattform des Betreibers des Bundesanzeigers unter www.publikations-plattform.de zu nutzen.

Die gemäß § 325 HGB offenzulegenden Rechnungslegungsunterlagen müssen spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahres, auf das sie sich beziehen, eingereicht sein. Für bestimmte Unternehmen gelten fristverkürzende Sonderregelungen (z. B. § 325 Absatz 4 Satz 1 HGB, § 26 Absatz 1 VermAnlG, § 160 Absatz 1 KAGB). Bei neugegründeten Unternehmen beginnt das Geschäftsjahr regelmäßig mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit, spätestens jedoch mit der Eintragung im Handelsregister.

Handelt es sich bei dem offenlegungspflichtigen Unternehmen um eine Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267a HGB) und ist die Inanspruchnahme größenabhängiger Erleichterungen nicht gesetzlich ausgeschlossen, kann die Pflicht zur Offenlegung für Jahresabschlüsse mit einem Abschlussstichtag ab dem 31. Dezember 2012 auch dadurch erfüllt werden, dass die Bilanz beim Betreiber des



Das Bundesamt für Justiz hat die Aufgabe, die Pflicht zur Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen durch Ordnungsgelder von Amts wegen durchzusetzen. Das einzelne Ordnungsgeld beträgt mindestens 2.500 EUR und höchstens 25.000 EUR; ist das Unternehmen kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d HGB oder handelt es sich um einen Emittenten von Vermögensanlagen gemäß § 1 Absatz 3 des Gesetzes über Vermögensanlagen (VermAnlG), gilt ein höherer Höchstbetrag.

II.

Gegen Veritas GmbH in Reinheim, vertreten durch die Geschäftsführung, erlässt das Bundesamt für Justiz gemäß § 335 HGB folgende **Androhungsverfügung und Kostenentscheidung**:

1. Das Bundesamt für Justiz gibt Ihnen auf, innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zustellung dieser Verfügung die nach den §§ 325, 326, 327 HGB erforderlichen Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Beginn 01. Januar 2018 und dem Ende 31. Dezember 2018 bei dem Betreiber des Bundesanzeigers vollständig in elektronischer Form zur Offenlegung einzureichen oder die Unterlassung mittels Einspruchs zu rechtfertigen. Diese Frist ist nicht verlängerbar.
2. Das Bundesamt für Justiz droht Ihnen an, ein Ordnungsgeld in Höhe von 2.500 EUR festzusetzen, falls Sie die Vorgaben in Ziffer 1 nicht erfüllen.
3. Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Kostenrechnung für das Verfahren:

Kostenschuldner: Veritas GmbH in Reinheim, vertreten durch die Geschäftsführung

Kassenzeichen: 855635643178 (bei Überweisung bitte angeben)

Kostengrund	Betrag
Gebühr Nr. 1210 des Kostenverzeichnisses des Justizverwaltungskostengesetzes (JVKostG) für die Durchführung des Ordnungsgeldverfahrens nach § 335 HGB	100,00 EUR
Auslagen für die Zustellung (Vorbemerkung 2 des Kostenverzeichnisses des JVKostG i.V.m. Nr. 9002 des Kostenverzeichnisses des GKG)	3,50 EUR
Gesamtkosten	103,50 EUR

Der sofort fällige Betrag von 103,50 EUR ist binnen sechs Wochen nach Zustellung dieser Verfügung auf das folgende Konto zu überweisen:

